

Büro für Faunistik und Umweltbildung (13.05.2018/aktualisiert am 10.07.2018)

Anlage 5: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung

Projekt: Vorhabensbezogener Bebauungsplan
Betonfertigteilwerk Firma KANN – 1. Änderung

Auftraggeber:  **KANN GmbH Baustoffwerke**
Bendorfer Straße
56170 Bendorf-Mülhofen

Auftragnehmer: *Büro für Faunistik und Umweltbildung*
Dipl.-Biol. Jürgen Thein
Martin-Luther-Str. 4, 97437 Haßfurt
Tel.: 09521 – 952890, Email: info@bfu-thein.de

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Jürgen Thein

Datum: 13.05.2018 / aktualisiert am 10.07.2018

Unterschrift



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen..... 2
2	Wirkungen des Vorhabens..... 3
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 4
3.1	Abschichtung des potentiell betroffenen Arteninventars 4
3.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 4
3.2.1	Gebäude brütende Vogelarten..... 5
3.2.2	Gebäude besiedelnde Fledermausarten 5
3.2.3	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)..... 7
3.3	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation 11
3.3.1	Betroffenheit der Gebäude brütenden Vogelarten 11
3.3.2	Betroffenheit der Gebäude besiedelnder Fledermausarten 11
3.3.3	Betroffenheit der Zauneidechsen 11
3.3.4	Beurteilung der Verbotstatbestände, Ausnahmeerfordernis..... 13
4	Literaturverzeichnis 15
5	Anlagen..... 16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. KANN GmbH Baustoffwerke plant Erweiterung, Umbau und Sanierungen auf dem Betriebsgelände des Werks Haßfurt. Von BAURCONSULT GbR wird dazu ein vorhabensbezogener Bebauungsplan erstellt (Abb. 1, Karte im Anhang). Für die Details wird auf die Bebauungsplanunterlagen verwiesen.

Anfang April hat mein Büro eine **artenschutzrechtliche Potentialanalyse** vorgelegt:

- Abschichtung und Worst-Case-Betrachtung:

Es wurde die mögliche Betroffenheit festgestellt von

- **Boden brütenden Vogelarten** und **Zauneidechsen** bei Erweiterung der Lagerfläche im Westen des Firmengeländes
- und von **Gebäude brütende Vogelarten** und **Gebäude besiedelnden Fledermäusen** durch den Anbau weiterer Gebäudeteile an der Südseite der bestehenden Betriebsgebäude.

- Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Es wurden erste Vorschläge für Vermeidungs-, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) gemacht, geeignete Flächen im Umfeld des Planungsgebiets vorgeschlagen und von Fa. KANN GmbH die erste Recherche zur Flächenverfügbarkeit bei den Grundstückseigentümern unternommen.

Fa. KANN GmbH hat Ende April bereits erste Vermeidungsmaßnahmen (Mahd und Aufstellen von Reptilienzäunen auf geplanter Lagerfläche) zum Schutz von Zauneidechsen durchgeführt. Erste vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Zauneidechse am Westrand des Firmengeländes sollen in KW 20 mit ökologischen Baubegleitung durch mein Büro umgesetzt werden.

Anfang Mai wurde mein Büro begleitend zur Bebauungsplanung beauftragt, die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu erstellen.

In der vorliegende saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der in der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse ermittelten, betroffenen Arten bzw. Artengruppen, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

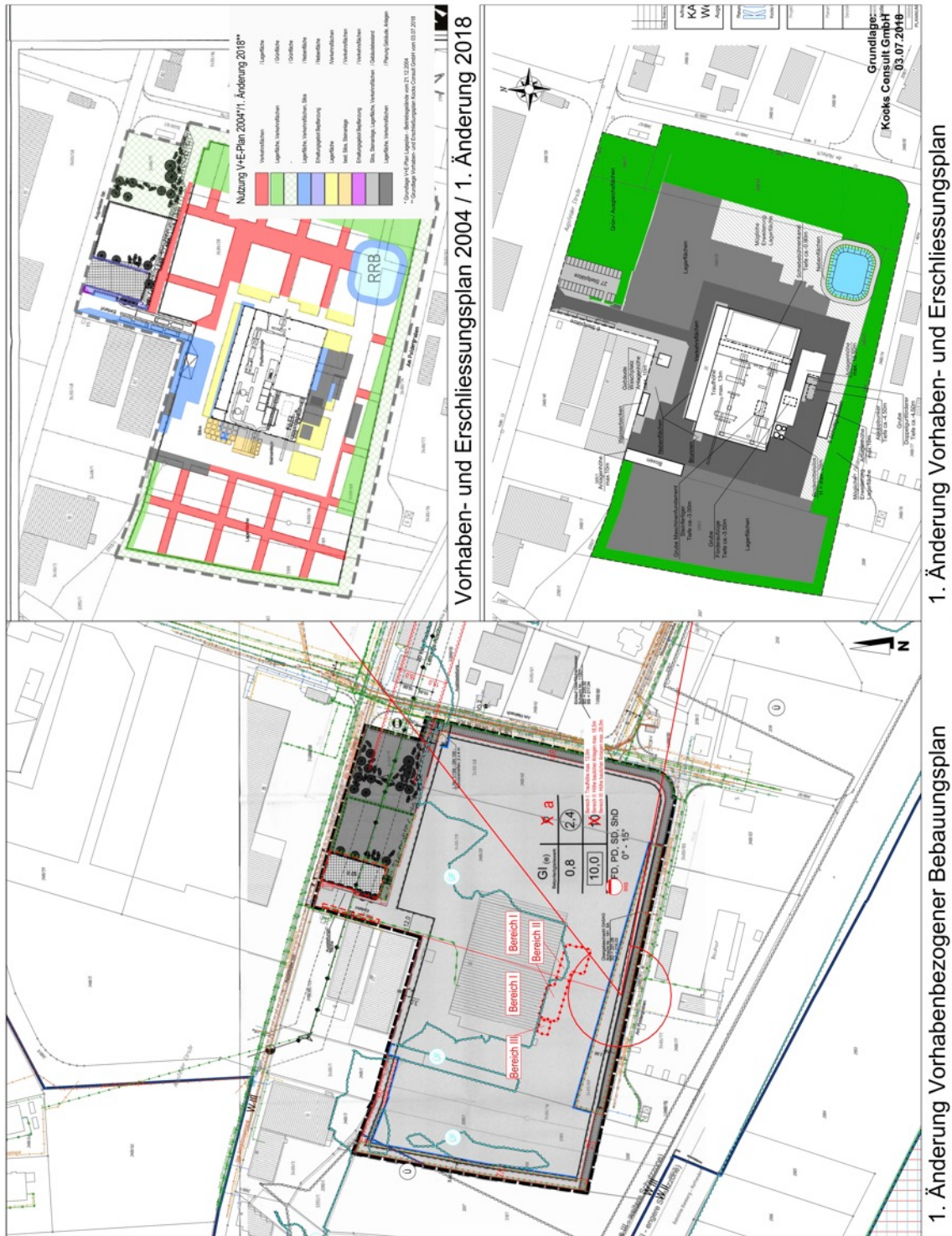


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzrechtliche Potentialanalyse, die mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde telefonisch und per Email vorabgestimmt wurde.

- Bisher drei Begehungen zur Überprüfung des Zauneidechsenvorkommens auf der geplanten Lagerfläche im Westen des Betriebsgeländes am 17.04.18 (vor Mahd und Errichtung des Reptilienzauns), 27.04.2018 und 03.05.2018 (nach Mahd und Errichtung des Reptilienzauns).
- Überprüfung des Vorkommens von Boden brütenden Vogelarten auf der geplanten Lagerfläche im Westen des Betriebsgeländes im Zuge der Zauneidechsenkontrollen.
- Übersichtsbegehung am 17.04.2018 zur Begutachtung der Südfassade des Betriebsgebäudes auf Spalten und Höhlungen, die potentielle Fledermausquartiere oder potentielle Vogelbrutplätze darstellen können.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

- Im Westen des Betriebsgeländes soll auf Fl.-Nr. 3188/1 eine befestigte Lagerfläche entstehen. Im aktuellen Zustand handelt es sich um ein Brachfläche, die bisher einmal jährlich gemulcht wurde. Zentral auf der Fläche befindet sich eine Erdmiete (ca. B x L x H 9 x 80 x 1,5 m).

Auf der Fläche wurden an mehreren Terminen Zauneidechsen beobachtet. Die Gesamtfläche ist als Nahrungshabitat geeignet und bietet Überwinterungsmöglichkeiten für Zauneidechsen. Die zentrale Erdmiete stellt zudem ein mögliches Fortpflanzungshabitat dar.

Die Fläche ist außerdem mögliches Bruthabitat für Boden brütende Vogelarten. In der aktuellen Brutsaison, wohl auch aufgrund der Mahd- und Zaunbauaktivitäten, wurden allerdings bisher weder Vorkommen noch Brutverdacht bestätigt.

Durch die Errichtung der befestigten Lagerfläche

- gehen Fortpflanzungs- und Ruhehabitate von Zauneidechsen auf einer Fläche von ca. 6400 m² verloren,
- können bei Erschließung der Fläche adulte und subadulte Zauneidechsen, Eier und Jungtiere beschädigt, verletzt oder getötet werden,
- gehen mögliche Bruthabitate Boden brütender Vogelarten auf einer Fläche von ca. 6400 m² verloren und
- können zudem Zauneidechsen während der Fortpflanzung und Überwinterung erheblich gestört werden.
- Im Südosten des Betriebsgeländes ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens geplant. Teilweise kommt dieses Becken in möglichen Zauneidechsennahrungshabitat zu liegen.

Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens

- können bei Erschließung der Fläche adulte und subadulte Zauneidechsen, Eier und Jungtiere beschädigt, verletzt oder getötet werden.
- geht allerdings nur ein vernachlässigbarer Verlust von Zauneidechsennahrungshabitat einher.

- Im Süden des bestehenden Betriebsgebäudes sollen weitere Gebäudeteile angebaut werden. Die Fassade, insbesondere im Bereich des Dachabschlusses könnte Sommer- und Fortpflanzungsquartiere für Gebäude besiedelnde Fledermäuse und Nistplätze für Gebäude brütende Vögel bieten.

Durch die Anbauten könnten

- mögliche Ruhe- und Fortpflanzungshabitate von Vögeln und Fledermäusen beeinträchtigt oder zerstört werden,
- könnten in den Quartieren befindliche Vögel, ihre Eier oder Jungvögel sowie Fledermäuse und ihre Jungtiere beschädigt, verletzt oder getötet werden und
- Vögel und Fledermäuse während der Brut- bzw. Aufzuchszeiten erheblich gestört werden.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Abschichtung des potentiell betroffenen Arteninventars

Die Abschichtung der potentiell betroffenen Arten wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde vorgenommen.

Es wurde die mögliche Betroffenheit festgestellt von

- **Boden brütenden Vogelarten** und **Zauneidechsen** bei Erweiterung der Lagerfläche im Westen des Firmengeländes
- und von **Gebäude brütende Vogelarten** und **Gebäude besiedelnden Fledermäusen** durch den Anbau weiterer Gebäudeteile an der Südseite der bestehenden Betriebsgebäudes.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Europäischen Vogelarten nach Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Das Nachstellen und Fangen, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Nachstellen und Fangen von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Rahmen erforderlicher Maßnahmen auftreten, die auf den Schutz der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind.

3.2.1 Gebäude brütende Vogelarten

3.2.1.1 Bestand Gebäude brütender Vogelarten und deren Lebensstätten

Die Südseite des Betriebsgebäudes wurde am 17.04.2018, 25.04.2018 und 03.05.2018 mit dem Fernglas auf Vorkommen von Gebäude brütenden Vogelarten sowie nach Spalten und Höhlungen, die als mögliche Brutplätze dienen können, abgesucht.

In der Fassade befinden sich keine als Brutplätze geeignet erscheinenden Löcher oder Höhlungen. Die Fugen zwischen den Betonfertigteilen sind geschlossen (Abb. 2).

Es wurde keine Brutaktivität festgestellt. Insbesondere gab es keinerlei Hinweise auf Vorhandensein dauerhafter Nistplätze (z. B. Haussperling, Mauersegler).

3.2.2 Gebäude besiedelnde Fledermausarten

3.2.2.1 Bestand Gebäude besiedelnder Fledermausarten und deren Lebensstätten

Die Südseite des Betriebsgebäudes wurde am 17.04.2018 mit dem Fernglas auf Spalten und Höhlungen abgesucht, die als mögliche Fledermaussommer- und/oder -fortpflanzungsquartiere geeignet sein könnten.

In der Fassade befinden sich keine als Fledermausquartier geeignet erscheinenden Löcher oder Höhlungen. Die Fugen zwischen den Betonfertigteilen sind geschlossen (Abb. 2). Die Dachabschlussbleche haben einen relativ großen Abstand zur Außenwand und erscheinen v. a. zu kurz (ca. 5-10 cm), um als Fledermausspaltenquartiere geeignet zu sein (Abb. 3).

Die Suche mit Hilfe eines Fernglases hinter den Dachabschlussblechen hat keine Fledermausfunde erbracht. An vielen Stellen war der Spalt dicht mit Spinnweben versponnen, was ebenfalls darauf hinweist, dass nicht regelmäßig Tiere ein- und ausfliegen. Charakteristische Verfärbungen, die auf regelmäßig genutzte Fledermaus-Hangplätze im Bereich der Dachabschlussbleche hinweisen, waren nicht zu erkennen.



Abb. 2: Südseite des Betriebsgebäudes, die Fassade besitzt keine für Fledermäuse geeigneten Spalten



Abb. 3: Südseite des Betriebsgebäudes, Detailansicht der Fassade mit Einblick in den Spalt hinter dem Dachabschlussblech

3.2.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3.2.3.1 Bestand der Zauneidechse und ihrer Lebensstätten

3.2.3.1.1 Brachfläche Fl.Nr. 3188/1

Auf der Brachfläche Fl.-Nr. 3188/1, auf der die neue Lagerfläche errichtet werden soll, wurden folgende Zauneidechsenbeobachtungen gemacht (Abb. 6):

- Vor der Mahd und der Errichtung des Reptilienschutzzauns am **17.04.2018** wurde die Fläche von mir auf Vorkommen von Zauneidechsen abgesucht. Ich beobachtete **sechs Individuen**. Zwei subadulte Tiere saßen auf der zentralen Erdmiete, ein subadultes Tier und ein erwachsenes Weibchen sowie ein adulte Männchen auf der westlichen Böschung und ein erwachsenes Männchen an der Wand zu den Lagerboxen am Westrand des Betriebsgebäudes.
- Während der Mahd der Fläche am **25./26.04.2018** haben die Mitarbeiter der Fa. Grün-service lt. Herrn Kaufmann „**drei Individuen** auf der Fläche“ beobachtet. Genauer konnte er die Fundorte aber nicht beschreiben.
- Am 26.04.2018 war der Reptilienschutzzaun geschlossen.
- Am **27.04.2018** habe ich **drei Subadulte** innerhalb des Schutzzauns beobachtet. Zwei saßen auf der zentralen Erdmiete, ein Individuum an der Mauer der Lagerboxen.
- Am **03.05.2018** fand ich bei der Begehung der eingezäunten Fläche **keine Zauneidechsen**.

Die Fundorte an der westlichen Böschung befinden sich außerhalb der geplanten Eingriffsbereiche.

Der Rückgang der Beobachtungszahlen vor und nach der Mahd auf der Eingriffsfläche weisen darauf hin, dass möglicherweise bereits ein Teil v. a. der erwachsenen Zauneidechsen durch die Mahd und die damit verbundene Entfernung von geeigneten Versteckmöglichkeiten von der Fläche vergrämt und in die Umgebung abgedrängt wurden.

Nach dem Schluss des Reptilienzauns saßen aber weiterhin zumindest subadulte Tiere in der gezäunten Fläche. Auch ein Teil der subadulten Tiere scheint von der Fläche durch die Mahd vergrämt worden zu sein, da am 03.05.2018 keine Sichtungen gelangen. Daraus darf allerdings keineswegs geschlossen werden, dass nicht noch weitere Tiere innerhalb des Zauns vorhanden sind.

Aufgrund des Nachweises von subadulten Tieren ist von der Funktion der Brachfläche als Fortpflanzungshabitat auszugehen. V. a. die zentrale Erdmiete und die westliche Böschung sind hierbei m. E. als Ganzjahreshabitate inkl. Überwinterungs- und Fortpflanzungsmöglichkeit, von besonderer Bedeutung.

Die Restfläche ist bei ausreichender Vegetationshöhe zumindest Nahrungshabitat und bietet Versteckmöglichkeiten in der Vegetation und in Kleinsäugerlöchern.

3.2.3.1.2 Bestehendes Betriebsgelände

Auf dem Betriebsgelände kommen Zauneidechsen vor (Abb. 6, Abb. 7). Die randlichen Heckenstreifen im Osten und Süden und die Grünflächen im Süden bieten geeignete Zauneidechsenhabitate auch mit Fortpflanzungsmöglichkeit (Abb. 8). Der Grünstreifen im Osten ist nur als Nahrungshabitat von Interesse, weil er recht bodenfeucht ist, worauf das dort wachsende Schilf hinweist. Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitate sind dort nicht zu erwarten (Abb. 9).

Der östliche Teil des geplanten Regenrückhaltebeckens liegt im Zauneidechsenhabitat. Es wurde ebenfalls am 26.04.2018 mit einem Reptilienzaun abgesperrt (Abb. 10).

Im gezäunten Bereich habe ich bisher **keine Zauneidechsen** beobachtet.



Abb. 4: Die Brachfläche Fl.-Nr. 3188/1, auf der die neue Lagerfläche errichtet werden soll, ist bereits mit einem Reptilienzaun abgesperrt.



Abb. 5: Die Erdmiete auf der Brachfläche ist Ganzjahreslebensraum und mögliches Fortpflanzungshabitat für Zauneidechsen.



Abb. 6: Zauneidechsenfunde auf dem Gelände der Fa. KANN
rot = Funde am 17.04.18, grün = Funde am 27.04.18, blau = Fund am 11.05.18
S = Subadult, W = Weibchen, M = Männchen



Abb. 7: Männliche Zauneidechse auf dem Grünstreifen am südlichen Rand des Betriebsgeländes.



Abb. 8: Der Grünstreifen am Südrand des Betriebsgeländes ist Zauneidechsenhabitat. Der Fundort des Männchens lag etwa auf Höhe der weißen Bigpacks. Am rechten Bildrand schließt das Baufeld des Regenrückhaltebeckens an.



Abb. 9: Die Grünfläche am Ostrand des Betriebsgeländes ist teilweise sehr bodenfeucht. Hier sind allenfalls Zauneidechsennahrungshabitate zu vermuten.



Abb. 10: Der im Bereich von Zauneidechsenhabitaten liegende Teil des Baufeld des Regenrückhaltebeckens wurde bereits mit einem Reptilienzaun abgesperrt.

3.3 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation

3.3.1 Betroffenheit der Gebäude brütenden Vogelarten

Durch die Errichtung der Anbauten auf der Südseite gehen keine Vogelbrutplätze verloren. Verletzung und Tötung sowie erhebliche Störungen von Gebäude brütenden Vogelarten sind nicht zu erwarten.

→ Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich Gebäude brütender Vogelarten sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

3.3.2 Betroffenheit der Gebäude besiedelnder Fledermausarten

Durch die Errichtung der Anbauten auf der Südseite gehen keine tatsächlichen Fledermausquartiere verloren. Verletzung und Tötung sowie erhebliche Störungen von Gebäude besiedelnden Fledermäusen sind nicht zu erwarten.

→ Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich Gebäude besiedelnder Fledermäuse sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

3.3.3 Betroffenheit der Zauneidechsen

Durch die Errichtung der befestigten Lagerfläche und des Regenrückhaltebeckens

- gehen Fortpflanzungs- und Ruhehabitate von Zauneidechsen auf einer Fläche von ca. 6400 m² verloren,
- können bei Erschließung der Fläche adulte und subadulte Zauneidechsen, Eier und Jungtiere beschädigt, verletzt oder getötet werden,
- können zudem Zauneidechsen während der Fortpflanzung und Überwinterung erheblich gestört werden.

3.3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie dem Störungsverbot werden folgende **Vermeidungsmaßnahmen** ergriffen:

- V 1. Einzäunen der Eingriffsflächen bis zum Beginn der Erschließung mit einem reptiliensicheren Zaun um eine Zuwanderung von Zauneidechsen zu verhindern. Regelmäßige Mahd der gezäunten Fläche auf Anforderung der Umweltbaubegleitung.
- V 2. Abfang von Zauneidechsen in den gezäunten Flächen und Umsiedlung der Tiere auf die vorbereiteten Ersatzhabitate (siehe CEF- und FCS-Maßnahmen unten). Der Abfang kann

beginnen nach Umsetzung der CEF Maßnahmen 1 und 2. Der Abfang der Zauneidechsen muss bis mind. 30.09.2018 erfolgen, um auch die im Spätsommer schlüpfenden diesjährigen Jungtiere abzufangen und auf die Ersatzhabitats umzusetzen.

3.3.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Schutz der Zauneidechsen

Zur Sicherung der Funktion der Zauneidechsenruhe- und Fortpflanzungshabitats im räumlichen Zusammenhang werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) vor Beginn der Zauneidechsenumsiedlung durchgeführt:

CEF 1. Schaffung von vier Habitatstrukturen aus Steinhäufen mit eingebauten Totholzanteilen (Volumen ca. 4-6 m³) mit frostfreien Überwinterungsverstecken in 0,8-1 m Tiefe und einer angelagerten, sonnenexponierten 0,3 m tiefen Sandfläche an der westlichen Böschung der Brachfläche Fl.-Nr. 3188/1 (siehe Karte im Anhang).

CEF 2. Schaffung von vier Habitatstrukturen aus Steinhäufen mit eingebauten Totholzanteilen (Volumen ca. 4-6 m³) mit frostfreien Überwinterungsverstecken in 0,8-1 m Tiefe und einer angelagerten, sonnenexponierten 0,3 m tiefen Sandfläche auf der Grünfläche am Südrand des Betriebsgeländes (Fl.-Nr. 3400/69) (siehe Karte im Anhang).

CEF 1 und CEF 2 wurden bereits umgesetzt. Die neu errichteten Habitatstrukturen sind ausreichend, um die zu erwartenden Zahl an Zauneidechsen auf den Eingriffsbereichen in Zuge der Fang- und Umsiedlungsaktion aufzunehmen.

Zum Ausgleich der Flächenverluste an Zauneidechsenlebensraum in den Eingriffsbereichen muss die nachfolgende CEF-Maßnahme umgesetzt werden. Die Maßnahme muss rechtzeitig vor Beginn der Eingriffe in die bestehenden Zauneidechsenhabitats auf Fl.-Nr. 3188/1 und im Bereich des Regenrückhaltebeckens abgeschlossen werden.

CEF 3. Herstellen eines Zauneidechsenlebensraums auf den Fl.-Nrn. 3187 und 3188/0 (siehe Karte im Anhang) vor Beginn der Erschließungsarbeiten für die Lagerfläche

- auf einer Gesamtfläche von 5000 m² mit
- 10 Habitatstrukturen aus Steinhäufen mit eingebauten Totholzanteilen (Volumen ca. 4-6 m³) als Versteck- und Nahrungshabitats mit frostfreien Überwinterungsverstecken in 0,8-1 m Tiefe und einer angelagerten, sonnenexponierten 0,3 m tiefen Sandfläche als Eiablagemöglichkeit,
- 10 Totholzhäufen (Volumen ca. 4 m³) als Versteck- und Nahrungshabitats und einer angelagerten, sonnenexponierten 0,3 m tiefen Sandfläche als Eiablagemöglichkeit,
- 30 Gebüschgruppen als Versteck- und Nahrungshabitats in Nachbarschaft der neu geschaffenen Stein- und Totholzhäufen.
- Jährliche wechselnde tierschonende Mosaikmahd im Spätherbst mit Messerbalkenmähergerät (Stoppelhöhe 10 cm) von jeweils einem Drittel der Habitatfläche(n) mit Abräumen des Mähguts. Die Flächen werden nicht gedüngt, abgeschleppt oder gewalzt.

Als Planungsgrundlage für die Habitatstrukturen werden die Empfehlungen die Praxismerkbblätter Artenschutz für Reptilien der KARCH herangezogen (<http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkblaetter.html>).

3.3.3.2.1 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulation (FCS-Maßnahmen)

Ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 3 nicht umsetzbar, werden zur Sicherung des Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulationen für den Verlust der Zauneidechsenhabitate auf der Brachfläche Fl.-Nr. 3188/1 und im Bereich des Regenrückhaltebeckens **FCS-Maßnahmen** durchgeführt, die vor Beginn der Eingriffe in die bestehenden Zauneidechsenlebensräume abgeschlossen sein müssen:

FCS 1. Herstellung bzw. Aufwertung von Zauneidechsenlebensräumen

- auf einer Gesamtfläche von 5000 m² blütenreichen Magerwiesen mit
- 10 Habitatstrukturen aus Steinhäufen mit eingebauten Totholzanteilen (Volumen ca. 4-6 m³) als Versteck- und Nahrungshabitat mit frostfreien Überwinterungsverstecken in 0,8-1 m Tiefe und einer angelagerten, sonnenexponierten 0,3 m tiefen Sandfläche als Eiablagemöglichkeit,
- 10 Totholzhäufen (Volumen ca. 4 m³) als Versteck- und Nahrungshabitaten und einer angelagerten, sonnenexponierten 0,3 m tiefen Sandfläche als Eiablagemöglichkeit,
- 30 Gebüschgruppen als Versteck- und Nahrungshabitate in Nachbarschaft der neu geschaffenen Stein- und Totholzhäufen.
- Jährliche wechselnde tierschonende Mosaikmahd im Spätherbst mit Messerbalkenmähergerät (Stoppelhöhe 10 cm) von jeweils einem Drittel der Habitatfläche(n) mit Abräumen des Mähguts. Die Flächen werden nicht gedüngt, abgeschleppt oder gewalzt.

Geeignet sind aufgrund ihrer Nähe zu bestehenden Zauneidechsenvorkommen auf dem Betriebsgelände der Fa. KANN bzw. entlang der potentiellen Zauneidechsenlebensräume an der Bahnlinie z. B. die Grünlandflächen mit den Fl.-Nrn. 3182, 3183, und 2804, 2806, 2807 in der Gmk. Haßfurt (siehe Karte im Anhang).

3.3.3.3 Umweltbaubegleitung

Die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands werden im Rahmen einer **Umweltbaubegleitung** von einer Reptilienfachkraft angeleitet, auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und dokumentiert.

3.3.4 Beurteilung der Verbotstatbestände, Ausnahmeerfordernis

3.3.4.1 Alternative A: Projektumsetzung ohne Ausnahmeerfordernis gem. § 45 BNatSchG

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1-V2 sind Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot für Zauneidechsen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1-V2 sind erhebliche Störungen der Zauneidechsen nicht zu erwarten und somit sind Verstöße gegen das Störungsverbot mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen CEF 1, CEF 2 und CEF 3 bleibt die Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot von Lebensstätten ist somit nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und aller CEF-Maßnahmen kommt es hinsichtlich der Zauneidechse insgesamt nicht zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Es ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich.

3.3.4.2 Alternative B: Projektumsetzung mit Ausnahmeerfordernis gem. § 45 BNatSchG

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1-V2 sind Verstöße gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot für Zauneidechsen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1-V2 sind erhebliche Störungen der Zauneidechsen nicht zu erwarten und somit sind Verstöße gegen das Störungsverbot mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die CEF-Maßnahmen CEF 1, CEF 2 dienen zur Wahrung der Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang.

Ist die CEF-Maßnahmen CEF 3 (Errichtung eines Zauneidechsenlebensraums im räumlichen Zusammenhang) jedoch nicht umsetzbar, sind Verstöße gegen das Schädigungsverbot von Lebensstätten nicht zu verhindern.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG ist in diesem Fall für die Umsetzung des Vorhabens, insbesondere die Errichtung der neuen Lagerfläche, erforderlich.

Nur bei Umsetzung der FCS-Maßnahme FCS 1 kann sichergestellt werden, dass sich die Erhaltungszustände der Zauneidechsenpopulationen nicht verschlechtern.

Fa. KANN GmbH muss einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung für die Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken stellen.

Darin muss die Fa. KANN GmbH das Vorliegen folgender Ausnahmevoraussetzungen darlegen:

- 1. Es gibt keine zumutbaren Alternativen für die Umsetzung des Vorhabens, die zu einer Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen würden.**
- 2. Für die Umsetzung des Vorhabens liegen zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.**
- 3. Der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulationen verschlechtert sich durch die Umsetzung der in diesem Gutachten beschriebenen Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen nicht.**

4 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (HRSG.) (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 165.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe, Online unter:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt abgerufen: 04.07.18 10:19:00.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016a): Rote Liste (4. Fassung) und Liste der Brutvögel Bayerns 2016, Online unter:
http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/doc/voegel_infoblatt.pdf, zuletzt abgerufen: 13.08.2016.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (HRSG.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 166.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie: Erhaltungszustände Arten. Zuletzt abgerufen 25.11.11 online unter:
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura_2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3).

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Faun-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

GRÜNEBERG, C, H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.

MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag.

MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2010): 1985 – 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Umwelt Spezial Arten- und Lebensraumschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 01/2015 und Anlagen. Zuletzt abgerufen 01.06.2016 online unter: <http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/landschaftsplanung/artenschutz.pdf>.

PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN) & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites Monitoring. Erstellt im Rahmen des FuE-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ i. A. des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 805 82 013.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (1).

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (2).

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 Anlagen

Karte Zauneidechse: Lebensräume, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen

